

Anlage 2

Folgende vertragliche und redaktionelle Änderungen sollen vorgenommen werden:

1. Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2 Bedarfsplanung

Nach § 3 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) werden die Förderzuschüsse grundsätzlich nur für Einrichtungen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen.

Die örtliche Bedarfsplanung wird jährlich durch den Gemeinderat beraten und festgelegt.

Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben der Bedarfsplanung wird vereinbart:

.....

2. Ziffer 4.1.1 erhält folgende Fassung:

4.1.1 Personalkosten für die Erzieherinnen

Die Personalkosten je Gruppe **werden** begrenzt auf maximal 2 Gruppen, bei einer Mindestbetreuungszeit von **21,25** Stunden je Woche (mindestens **4,25** Stunden am Tag), wobei der Waldkindergarten maximal **an** 60 Arbeitstagen im Jahr geschlossen sein darf.

Die Kosten dürfen höchstens betragen:

Die Gruppenleitung als Teamleitung mit zwei Fachkräften in einem (bezuschussten) Anstellungsverhältnis von maximal **70,625 %** aus höchstens **SUE 8a, Stufe 6**, TVöD - Sozial- und Erziehungsdienst.

Die Personalmehrkosten für die Einrichtungsleitung (im Anstellungsverhältnis von maximal 76,875 % nach SUE 9, Stufe 5 TVöD) werden entsprechend des Schlüssels des Anteils der Kinder aus Berglen im Verhältnis zu allen betreuten Kindern zum Stichtag 1. März eines Jahres ermittelt. Die darauf entfallenen Kosten für Kinder aus Bergen werden von der Gemeinde getragen.

Es wird angeboten, die Abrechnung der Personalkosten über die Datenverarbeitung bei der Gemeinde durchzuführen.

3. Ziffer 4.1.4 erhält folgende Fassung:

4.1.4 Verrechnungen

Von den vorstehenden Beträgen nach 4.1.1 – 4.1.3 werden abgezogen:

1. Der gesetzliche Mindestzuschuss nach § 8 Abs. 2 KiTaG für die Einrichtung des örtlichen Bedarfs (siehe 4.3).
2. Die Elternbeiträge (4.2). Letztere jedoch nur in Höhe von **70,8 %** des gemeindlichen Elternbeitrags für einen Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (Verhältnis der Öffnungszeiten des Waldkindergartens (**21,25 Stunden/Woche**) zum Regelkindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (30 Stunden/Woche) ergibt **70,8 %**).

Der danach verbleibende Betrag wird als Zuschuss der Gemeinde nach § 8 Abs. 5 KiTaG als über den Mindestzuschuss nach § 8 Abs. 2 KiTaG hinausgehende Förderung gewährt.

4. Ziffer 4.2 erhält folgende Fassung:

4.2 Elternbeiträge

Der Waldkindergarten erhebt Elternbeiträge, deren Höhe mindestens den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen entsprechen muss. ~~Wie bei der Gemeinde kann die Empfehlung um ein Jahr zeitverzögert festgesetzt werden.~~

5. Ziffer 4.2 erhält folgende Fassung:

5.7 Neuverhandlungen der Zuschusshöhe der Gemeinde

~~Entfällt.~~